

(3) Von der Industrie entwickelte Baustoffe, Konservierungsmittel, Farbstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel und andere Materialien, soweit sie mit Tieren und Futtermitteln in Berührung kommen können, sowie Mischfuttermittel sind der Prüfung auf Unschädlichkeit für Tiere durch die zuständigen veterinärmedizinischen Einrichtungen zu unterziehen. Verfahrensrechtliche Bestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

#### Abschnitt VII

##### Maßnahmen bei besonderen Gefahren für die Tierbestände

###### § 20

Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe sind in dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich verantwortlich, daß zum Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit der Tierbestände durch Seuchen und andere von außen her einwirkende Gefahren planmäßige und wirksame vorbeugende Maßnahmen durchgeführt werden.

###### § 21

(1) Zum Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit der Tierbestände durch eine oder mehrere der im § 20 genannten Gefahren sind auf Vorschlag der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane folgende Maßnahmen durch die zentralen bzw. örtlichen staatlichen Organe soweit als erforderlich anzuweisen:

- a) Absonderung und Bewachung der Tiere;
- b) Beschränkung des Tierverkehrs;
- c) Beschränkung des Personenverkehrs;
- d) Beschränkung der Benutzung, des Transports oder der Verwertung von lebenden oder toten Tieren oder der von ihnen stammenden Erzeugnisse;
- e) Nutzungsbeschränkung oder Vernichtung von Gegenständen, die geeignet sind, Tiere zu gefährden;
- f) Durchführung von bestimmten diagnostischen und sonstigen Verfahren;
- g) Tötung von Tieren

(2) Bei Vorliegen eines Notstandes sind die Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane berechtigt, notwendige Sofortmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 anzuweisen, und verpflichtet, unverzüglich davon die zuständigen zentralen bzw. örtlichen staatlichen Organe zu unterrichten und ihnen entsprechende wirksame Maßnahmen vorzuschlagen.

###### § 22

(1) Zur Entschädigung von Tierverlusten, die durch in besonderen Bestimmungen festgelegte entschädigungspflichtige Seuchen hervorgerufen werden, wird aus Beiträgen der Tierhalter bei der Deutschen Versicherungsanstalt ein Tierseuchenentschädigungsfonds gebildet. Grundsätzlich ist eine Entschädigung nur möglich, wenn die zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die auf Grund des § 21 ergangenen Anordnungen der zentralen bzw. örtlichen staatlichen Organe eingehalten wurden.

(2) Für Härtefälle, die sich aus der Durchführung von nach § 21 angeordneten Maßnahmen ergeben, kann in besonders begründeten Ausnahmen eine Entschädigung aus dem Tierseuchenentschädigungsfonds vorgenommen werden.

(3) Die Beitragshöhe und die Höhe der Entschädigung regelt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

#### Abschnitt VIII

##### Veterinärhygienische Verkehrsüberwachung

###### § 23

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die ihm nachgeordneten veterinärmedizinischen Einrichtungen und Dienste kontrollieren die Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen beim Transport

- a) von lebenden und toten Tieren;
- b) von Lebensmitteln, Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft;
- c) von Gegenständen, die Träger von Tiere gefährdenden Ansteckungsstoffen sein können.

(2) Sie bedienen sich dazu des veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes und anderer zuständiger veterinärmedizinischer Einrichtungen und Dienste. Erforderliche Maßnahmen haben sie im Einvernehmen mit den Handels- und Transportorganen festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen.

(3) Sind in den Fällen des Abs. 1 Menschen gefährdet, sind die zuständigen Organe des Gesundheitswesens einzuschalten.

#### Abschnitt IX

##### Bereitstellung von Arzneimitteln, Seren und Impfstoffen sowie von Instrumenten und Geräten für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin

###### § 24

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Anleitung und Organisation der Produktion und der Qualitätsprüfung sowie für die Planung und Bereitstellung von Arzneimitteln, Instrumenten und Geräten für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft verantwortlich,

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für die Produktion, Qualitätsprüfung, Standardisierung und Bereitstellung von Seren und Impfstoffen für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin verantwortlich.

###### § 25

(1) Die Erteilung der Herstellungserlaubnis, die Zulassung, die Registrierung, die Abgabe, die Prüfung und Kontrolle von Arzneimitteln und von Seren und Impfstoffen für die Anwendung auf dem Gebiet der Veteri-